

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.01.1977

Geschäftszahl

1201/76

Rechtssatz

Ob bei fünfeckiger Gestalt des Bauplatzes ein bestimmter Teil der Grundgrenzen als seitlicher oder als rückwärtiger Abstand zu werten ist, hängt vom Erscheinungsbild, insbesondere auch von den mit den anschließenden Teilen der Grundgrenzen eingeschlossenen Winkeln, ab.